

Allgemeine Teilnahmebedingungen AÜW Georg Hieble SLVSTR-LAUF

1) Allgemeines

Veranstalter ist 808project GmbH,
vertreten durch die Geschäftsführer
Hannes Blaschke, Christoph Fürleger-Rädler
Am Steinbruch 1
D-87545 Burgberg
info@808project.de
Tel.: 0049 8323/ 807 500 9

Voraussetzung für die Teilnahme an der Veranstaltung ist die uneingeschränkte Anerkennung der vorliegenden Teilnahmebedingungen.

Die 808project GmbH besitzt für die Veranstaltung die uneingeschränkte Veranstaltungshoheit und ist jederzeit berechtigt, veranstaltungsrelevante Entscheidungen zu treffen; insbesondere aus sachlichen Gründen (z.B. behördlicher Anordnung, Umweltschutz, Wetterlage etc.) – zu jedem Zeitpunkt – die Distanz der Strecken im angemessenen Umfang zu verlängern bzw. zu verkürzen, die Veranstaltung in einen Solo-Lauf umzuwandeln oder auch komplett abzusagen. Ein Solo-Lauf ist ein sportlicher Laufwettbewerb, bei dem eine Person alleine läuft, ohne im direkten Wettstreit mit anderen Teilnehmern zu stehen. Sollte die Veranstaltung in eine Solo-Lauf-Veranstaltung umgewandelt werden, bleiben alle bis dahin erfolgten Anmeldungen automatisch bestehen.

Bei der Durchführung der Veranstaltung handelt es sich nicht um eine Veranstaltung, die den Vorgaben des Deutschen Leichtathletikverbandes (DLV) unterliegt. Jedoch ist dem Veranstalter ein sauberer Sport sehr wichtig, so dass jede*r Teilnehmende mit seiner/ihrer Anmeldung und Teilnahme die Regeln des DLV-Anti Doping-Codes anerkennt und sich diesen Bestimmungen unterwirft.

Jede*r Teilnehmer*in ist für einen ausreichenden Versicherungsschutz selbst verantwortlich. Der Veranstalter ist berechtigt, Teilnehmer*innen bei einem Verstoß gegen diese Teilnahmebedingungen von der Veranstaltung bzw. deren Wertung auszuschließen.

Anweisungen des Veranstaltungspersonals und von uniformierten Einsatzkräften (Polizei, Feuerwehr, Rotes Kreuz etc.) ist unverzüglich und uneingeschränkt Folge zu leisten. Bei Nichtbefolgung ist der Veranstalter berechtigt den Teilnehmer vom Wettkampf auszuschließen. Veranstaltungspersonal, und damit im Namen des Veranstalters weisungsbefugt, sind sämtliche vom Veranstalter entsprechend kenntlich gemachte Personen (z.B. Streckenposten, Helfer).

Jede*r Teilnehmer*in ist verpflichtet, sich über etwaige zum Zeitpunkt der Veranstaltung geltenden pandemie-bedingten Regelungen zu informieren und diese einzuhalten.

2) Teilnahmeberechtigung & Gesundheit

Teilnahmeberechtigt sind Hobby-, Freizeit- und Profisportler*innen, die zum Startzeitpunkt das jeweils vorgegebene Mindestalter erreicht haben. Teilnahmevoraussetzung ist das Mitführen einer offiziellen Startnummer der Veranstaltung. Diese muss gut sichtbar an der Vorderseite der Kleidung angebracht sein.

Minderjährige Personen sind im Rahmen der jeweils in der Ausschreibung angegebenen Altersbeschränkung teilnahmeberechtigt. Die Einverständniserklärung der Erziehungsberechtigten muss bei der Startnummernabholung unterschrieben vorgelegt werden.

Der Veranstalter weist jedoch ausdrücklich darauf hin, dass insbesondere bei den jüngsten zulässigen und jüngeren Jahrgängen eine Einreihung im hinteren Bereich des Startblocks zu erfolgen hat.

Teilnahmeberechtigt sind ausschließlich Personen, deren allgemeiner Gesundheitszustand eine Teilnahme an der Veranstaltung zulässt.

Der Veranstalter weist darauf hin, dass es sich bei der Veranstaltung um einen Ausdauerwettbewerb handelt, dessen Dauer je Trainingszustand über eine Stunde betragen kann und daher einer physischen und psychischen Vorbereitung bedarf. Startberechtigt sind damit Personen, die ausreichend trainiert haben und weder sich noch andere durch ihre Teilnahme in Gefahr bringen. Der Veranstalter empfiehlt, unmittelbar vor der Teilnahme an der

Veranstaltung, eine Gesundheitsprüfung durch eine*n Fachmediziner*in durchführen zu lassen.

Jede*r Teilnehmer*in versichert, dass ihm keine Erkrankungen oder Beeinträchtigungen bekannt sind, die die Teilnahme an der Veranstaltung verhindern oder die Gesundheit durch die Teilnahme beeinträchtigen. Ein Startverbot besteht insbesondere, wenn der*die Teilnehmer*in unter Einfluss von Alkohol oder sonstigen Drogen oder Medikamenten steht, welche die Fähigkeit zur sicheren Teilnahme an der Veranstaltung in jedweder Weise beeinträchtigen.

Der*Die Teilnehmer*in akzeptiert, dass die Teilnahme an der Veranstaltung ein echtes Verletzungs- oder Todesrisiko birgt (z.B. weil kein medizinisches Personal zur Verfügung steht) und während des Wettkampf besondere Vorsicht und eine erhöhte Eigenverantwortung erforderlich ist.

3) Anmeldung, kein Widerrufsrecht, Absage und Auszeichnungen

Die Anmeldung erfolgt über das Onlineportal der Firma Datasport Germany GmbH. Die Anmeldung ist verbindlich. Die Anmeldung und die Bestätigung führen zu einem rechtsgültigen Vertrag.

Anmeldungen sind bis einschließlich 29. Dezember möglich, sofern noch Startplätze verfügbar sind.

Am Veranstaltungstag, dem 31. Dezember, können Nachmeldungen vor Ort bis eine Stunde vor dem Start vorgenommen werden, sofern noch Startplätze verfügbar sind. Hierfür wird eine zusätzliche Gebühr von 5 € erhoben.

Bis zum 22. Dezember, 12:00 Uhr, werden die Startnummern personalisiert. Innerhalb dieser Frist können Stornierungen vorgenommen werden, wobei 50 % der Teilnahmegebühr als Stornokosten einbehalten werden. Zudem besteht bis zu diesem Zeitpunkt die Möglichkeit, eine Ummeldung auf eine andere Person oder eine andere Distanz vorzunehmen; hierfür wird eine zusätzliche Bearbeitungsgebühr von 5 € erhoben.

Nach Ablauf dieser Fristen ist eine Stornierung ausgeschlossen. Am Veranstaltungstag besteht die Möglichkeit, eine Ummeldung vor Ort vorzunehmen; hierfür wird eine Bearbeitungsgebühr von 5 € erhoben.

Es besteht kein gesetzliches Widerrufsrecht für die Anmeldung zum Event. Gemäß § 312g Abs. 2 Nr. 9 BGB entfällt ein Widerrufsrecht bei Dienstleistungen im Zusammenhang mit Freizeitveranstaltungen, wenn für die Erbringung ein spezifischer Termin vorgesehen ist.

Der Veranstalter kann die Veranstaltung aufgrund außergewöhnlicher Umstände (einschließlich nationaler Trauer, behördlicher Sicherheitsvorkehrungen aufgrund von Pandemien, Kriegen etc.) absagen, ohne dass dem*der Teilnehmer*in ein Schadensersatzanspruch für persönliche Aufwendungen zusteht. Eine Rückerstattung der Teilnahmegebühr erfolgt in einem solchen Fall nur, wenn die Veranstaltung nicht auf einen anderen Termin verschoben oder in einen Solo-Lauf umgewandelt werden kann oder die Absage der Veranstaltung oder der Veranstaltungsabbruch auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit des Veranstalters beruht. Es sei denn, die Verlegung stellt für den*die Teilnehmer*in nachweisbar eine unangemessene Benachteiligung dar.

4) Änderungen und höhere Gewalt

1. „Höhere Gewalt“ bedeutet das Eintreten eines Ereignisses oder Umstands, dass den Veranstalter daran hindert, eine oder mehrere seiner vertraglichen Verpflichtungen zu erfüllen, wenn und soweit der Veranstalter nachweist, dass:

- (a) dieses Hindernis außerhalb der ihr zumutbaren Kontrolle liegt; und
- (b) es zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses nicht in zumutbarer Weise vorhersehbar war; und
- c) die Auswirkungen des Hindernisses vom Veranstalter nicht in zumutbarer Weise hätten vermieden oder überwunden werden können.

Bis zum Beweis des Gegenteils wird bei den folgenden Ereignissen vermutet, sie würden die Voraussetzungen unter Absatz 1 lit. (a) und lit. (b) nach Absatz 1 dieser Klausel erfüllen:

Krieg (erklärt oder nicht erklärt), Feindseligkeiten, umfangreiche militärische Mobilisierung;

rechtmäßige oder unrechtmäßige Amtshandlungen, Befolgung von Gesetzen oder behördlichen Anordnungen bzw. Regierungsanordnungen,

Pest, Epidemie, Naturkatastrophe oder extremes Naturereignis;

Explosion, Feuer, Zerstörung von Ausrüstung, längerer Ausfall von

Telekommunikation, Informationssystemen oder unzureichende Versorgung mit Strom, Wasser, Energie.

Der Veranstalter ist ab dem Zeitpunkt, zu dem das Hindernis ihm die Leistungserbringung unmöglich macht, von seiner Pflicht zur Erfüllung seiner vertraglichen Verpflichtungen und von jeder Schadenersatzpflicht oder von jedem anderen vertraglichen Rechtsbehelf wegen Vertragsverletzung befreit. Aus den vorgenannten Gründen kann der Veranstalter die Startzeiten sowie Streckenführungen ändern, die Veranstaltung verkürzen oder vorzeitig abbrechen.

Er ist ebenfalls berechtigt, die Veranstaltung aus diesen Gründen bis zu einem Zeitraum von 13 Monaten zu verlegen oder auch komplett abzusagen.

Schadenersatzansprüche, insbesondere entgangener Gewinn oder sonstigen Aufwendungen und Kosten im Hinblick auf die Veranstaltung, werden in keinem Änderungsfall anerkannt oder ersetzt.

2. Begonnene Veranstaltungen: Muss der Veranstalter aufgrund des Eintritts höherer Gewalt eine begonnene Veranstaltung verkürzen oder abbrechen, so hat der Teilnehmer keinen Anspruch auf Minderung oder Rückerstattung der Startgebühr.

3. Verlegungen: Sollte der Veranstalter in der Lage sein, die Veranstaltung zu einem späteren Zeitpunkt durchzuführen, so hat er die Teilnehmer hiervon unverzüglich zu unterrichten. Im Fall der Verlegung besteht kein Anspruch auf Rückerstattung der Kosten. Der Teilnehmer ist jedoch berechtigt, den Nachweis zu erbringen, dass sich durch die Verlegung eine Überschneidung mit anderen bereits eingegangenen Verpflichtungen ergibt und die Entlassung aus dem Vertrag sowie die Rückerstattung der Startgebühr abzgl. der vom Veranstalter bereits geleisteten und noch zu leistenden Zahlungen, aus bereits eingegangenen Verpflichtungen, für diese Veranstaltung beanspruchen.

4. Absagen: Kann der Veranstalter aufgrund eines Umstandes, den weder er noch der Teilnehmer zu vertreten hat, die Veranstaltung nicht abhalten, so entfällt der Anspruch auf die Startgebühr abzgl. der vom Veranstalter bereits geleisteten Zahlungen. Die Startgebühr wird dem Teilnehmer umgehend zurückerstattet.

Dies umfasst nicht die ersatzweise Durchführung als Solo-Lauf oder (siehe unter 1) Allgemeines). In diesem Fall besteht kein Anspruch auf Erstattung der Startgebühr, auch nicht anteilig. Es sei denn der Teilnehmer kann nachweisen, dass der Veranstalter den Umstand für die ersatzweise Durchführung zu vertreten hat.

5. Teilnahmeverbot aufgrund behördlicher Maßnahmen: Teilnehmern, denen aufgrund von behördlichen Maßnahmen oder Auflagen, die Teilnahme am Sportevent zum Zeitpunkt des Starts untersagt wird, z.B. nicht geimpfte Teilnehmer bei behördlicher Vorgabe einer 2G-Regelung (nur geimpfte oder genesene Teilnehmer), haben keinen Anspruch auf Rückerstattung der Teilnahmegebühr. Eine Ausnahme besteht nur dann, wenn ein ärztliches Attest vorgelegt werden kann, aus dem eindeutig hervorgeht, dass einer Immunisierung des Teilnehmers gesundheitliche Gründe entgegenstehen.

Erfolgt die Anmeldung nicht durch den*die Teilnehmer*in persönlich, sondern über eine*n Dritte*n (z.B. ein Unternehmen als Arbeitgeber) so ist dieser Vertragspartner. Er fungiert als Ansprechpartner*in gegenüber dem Veranstalter und der Datasport Germany GmbH. Gleichsam ist er dafür verantwortlich, dass alle von ihm angemeldeten Teilnehmender*innen die Teilnahmebedingungen zur Kenntnis genommen und akzeptiert haben. Mit der Anmeldung bestätigt er dies dem Veranstalter sowohl für sich als auch in Vollmacht für alle in seiner Anmeldung genannten Personen.

Bei minderjährigen Teilnehmer*innen muss die Anmeldung zu der Veranstaltung von den gesetzlichen Vertretern erfolgen, die damit ihre Einwilligung zur Teilnahme des*der Minderjährigen erklären. Mit der Anmeldung akzeptieren die Erziehungsberechtigten die Teilnahmebedingungen sowie die Datenschutzerklärung im Namen des*der Teilnehmer*in und erklären, dass dieser in der Lage ist, die von ihnen angegebene Distanz zurückzulegen und die*der minderjährige Teilnehmer*in das vorgegebene Mindestalter erfüllt.

Die Ergebnisse werden auf der Online-Plattform von Datasport über die Website der Veranstaltung bereitgestellt. Veröffentlicht wird das Ergebnis / werden die Ergebnisse in der Rangliste mit Vor- und Nachnamen Geschlecht, Jahrgang sowie der Teamname. Weitere Informationen hierzu unter Punkt 7).

Betrug in jeglicher Form führt zum Ausschluss von der Veranstaltung.

5) Verbot von Hilfsmitteln

Je nach jeweiliger Ausschreibung sind aufgrund der Streckenführung während des gesamten Wettbewerbs Nordic Walking Stöcke, Laufkinderwagen, sowie andere Hilfsmittel nicht gestattet (ausgenommen medizinische Hilfsmittel). Des Weiteren ist das Mitführen von Hunden und anderen Tieren nicht erlaubt.

6) Verhalten im Falle eines Wettkampfabbruchs

Der*Die Teilnehmer*in ist verpflichtet, den Anweisungen des Streckenpersonals und von uniformierten Einsatzkräften (z.B. Polizei, Feuerwehr, THW, ..) unbedingt Folge zu leisten. Darüber hinaus ist er/sie dazu verpflichtet, im Falle eines Rennabbruchs durch den Veranstalter oder bei einem vorzeitigen Abbruch seines/ihres Rennens aus eigener Entscheidung (beispielsweise aufgrund von Erschöpfung), mit seiner/ihrer Startnummer im Zielbereich der Veranstaltung vorstellig zu werden. Dies dient dazu, die Zeitnahmeerfassung des*r Teilnehmenden - über den Chip in der Startnummer - im System von Datasport abzuschließen und sicherzustellen, dass der*die Teilnehmer*in sich nicht mehr auf der Strecke befindet.

7) Haftung

Muss der Veranstalter aufgrund höherer Gewalt, behördlicher Anordnungen oder aus zwingenden Sicherheitsgründen Änderungen an der Durchführung der Veranstaltung vornehmen oder die Veranstaltung absagen, so begründet dies keine Schadensersatzansprüche der Teilnehmenden. Weitergehende Ansprüche, insbesondere auf Ersatz von Aufwendungen oder entgangenem Gewinn, sind ausgeschlossen. Im Übrigen gilt Ziffer 4 dieser Teilnahmebedingungen.

Die Haftung des Veranstalters ist wie folgt begrenzt:

a. Der Veranstalter haftet unbegrenzt für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, die auf einer fahrlässigen oder vorsätzlichen Pflichtverletzung des Veranstalters oder eines gesetzlichen Vertreters oder Erfüllungsgehilfen des Veranstalters beruht. Dies gilt ebenso für sonstige Schäden.

b. Der Veranstalter haftet hingegen nicht für alle sonstige Schäden, die auf einer fahrlässigen Pflichtverletzung des Veranstalters oder eines gesetzlichen Vertreters oder Erfüllungsgehilfen beruhen, es sei denn, es handelt sich um Schäden aus der Verletzung von Kardinalpflichten.

„Kardinalpflichten“ sind solche, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrags überhaupt erst ermöglichen und auf deren Einhaltung der Teilnehmer regelmäßig vertrauen darf.

Die Haftung für Schäden aus der Verletzung von Kardinalpflichten ist jedoch höhenmäßig beschränkt auf den Ersatz des bei Vertragsschluss vorhersehbaren und vertragstypischen Schadens.

c. Die vorliegende Haftungsbegrenzung gilt ausdrücklich auch für verloren gegangene Wertgegenstände, Bekleidungsstücke und Ausrüstungsgegenstände.

Der*Die Teilnehmer*in wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass er für Schäden oder Kosten, die er/sie dem Veranstalter oder Dritten (z.B. anderen Verkehrsteilnehmer*innen) schuldhaft zufügt allein haftet. Der Veranstalter empfiehlt den Abschluss einer Privathaftpflichtversicherung.

Ebenso verpflichtet sich der*die Teilnehmer*in etwaige Bußgelder, die aus seinem/ihrer Fehlverhalten resultieren, z.B. wegen eines Verstoßes gegen die Straßen-Verkehrsordnung oder gegen Bestimmungen aus einer anderen behördlichen Verordnung, auch wenn diese gegen den Veranstalter gerichtet werden, zu bezahlen bzw. dem Veranstalter zu erstatten.

8) Datenschutzerklärung und Medienrechte

- 1. Der Veranstalter ist berechtigt, Foto- und Bewegtbildaufnahmen von den Teilnehmern im Rahmen der Veranstaltung zu erstellen bzw. erstellen zu lassen und diese – vorbehaltlich Absatz (2) – ohne jegliche zeitliche, örtliche und inhaltliche Einschränkung im TV, Internet, in Druckwerken, jedem bekannten und auch zukünftigen Medium, auch für Werbezwecke ohne zeitliche Begrenzung unentgeltlich zu verwenden. Dazu zählt insbesondere die Veröffentlichung und/oder Bearbeitung, ohne dass hierfür eine Vergütung/Entschädigung geleistet werden muss. Dies umfasst auch das Recht Dritten (z.B. Sponsoren der Veranstaltung) das Recht zur Nutzung einzuräumen.
- 2. Ausdrücklich nicht umfasst ist die Nutzung von Aufnahmen einzelner Teilnehmer (oder einer Gruppe), welche die betreffenden Teilnehmer in einer Art und Weise herausstellt, dass nicht mehr die Veranstaltung bzw. Veranstaltungsteilnahme, sondern die Person selbst im Vordergrund steht. Derartige Nutzungen bedürfen der vorherigen Freigabe der betroffenen Teilnehmer.
- 3. Die Bereitstellung der persönlichen Daten (Name, Anschrift, Geburtsjahr, Bankdaten) bei der Anmeldung ist für die Durchführung der

Veranstaltung erforderlich und daher zwingend. Der Teilnehmer erklärt sich damit einverstanden, dass die erhobenen personenbezogenen Daten an Dritte zum Zwecke der Zeitmessung, Erstellung der Ergebnislisten sowie der Einstellung dieser Listen im Internet weitergegeben werden. Die Datenerhebung und Verarbeitung erfolgt durch den Veranstalter und die Firma Datasport GmbH / Abavent GmbH, die sich die Daten gegenseitig zur Verfügung stellen.

- 4. Der Teilnehmer erklärt sich mit der Veröffentlichung seines Namens, Vornamens, Geburtsjahres, Wohnorts, Teamnamens, seiner Startnummer und seiner Ergebnisse (Platzierungen und Zeiten) in allen veranstaltungsrelevanten Medien (Teilnehmerliste, Ergebnisliste etc.) einverstanden.
- 5. Der Teilnehmer kann der Weitergabe und der Veröffentlichung seiner personenbezogenen Daten gegenüber dem Veranstalter jederzeit schriftlich per Briefpost oder E-Mail widersprechen.

9) Verhaltensregeln während der Laufveranstaltung

Die Teilnehmer*innen müssen sich jederzeit an die deutschen Straßenverkehrsregeln halten. Jede*r Teilnehmer*in hat sich während des Laufs im Verkehr und im Gelände vorausschauend und vorsichtig zu verhalten. Unübersichtliche Streckenteile sind vorsichtig zu laufen, bei Überquerungen von Straßen und an Feldausfahrten ist besondere Vorsicht geboten; es ist mit kreuzenden Fahrzeugen zu rechnen.

Teilnehmer*innen haben sich so zu verhalten, dass kein*e andere*r Teilnehmer*in oder Verkehrsteilnehmer*in geschädigt, gefährdet oder mehr, als nach den Umständen unvermeidbar, behindert oder belästigt wird.

Umweltbeeinträchtigungen jeder Art sind zu unterlassen. Insbesondere sind Verpflegungsverpackungen ordnungsgemäß zu entsorgen.

Jede*r Teilnehmer*in ist während der Veranstaltung für Verpflegung und Getränke selbst verantwortlich und muss auf ausreichende Flüssigkeitsaufnahme achten.

Jede*r Teilnehmer*in hat bei schlechten Licht- und Sichtverhältnissen reflektierende Kleidung sowie eine Lampe (Stirnlampe und Rücklicht) für seine/ihre eigene Sichtbarkeit zu tragen. Ebenso ist er/sie selbst für eine dem Wetter entsprechenden Ausrüstung (warme Kleidung, rutschfeste Schuhe)

verantwortlich. Die Teilnehmer*innen haben selbst zu beurteilen, ob sie dem Wetter entsprechend, ausgerüstet sind.

10) Gerichtsstandsvereinbarung

Auf die vertraglichen Beziehungen zwischen dem Veranstalter und dem Vertragspartner findet das Recht der Bundesrepublik Deutschland Anwendung. Als Gerichtsstand für alle Streitigkeiten zwischen dem Veranstalter und dem Vertragspartner wird Kempten vereinbart, sofern es sich bei dem Vertragspartner um einen Kaufmann, eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen handelt.

11) Salvatorische Klausel

Sollte eine Bestimmung dieser Allgemeinen Teilnahmebedingungen unwirksam sein, wird davon die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt.

Stand: Oktober/ 2025